

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gößweinstein (Verbandssatzung)

Der Schulverband Gößweinstein erläßt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) des Schulverbands Gößweinstein

§ 1 Bestand des Schulverbands (neu)

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Gößweinstein als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Gößweinstein und die Gemeinde Obertrubach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Gößweinstein.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Gößweinstein“ und hat seinen Sitz in Gößweinstein.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r).

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern des Marktes Gößweinstein und der Gemeinde Obertrubach sowie 4 weiteren Vertretern des Marktes Gößweinstein und 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Obertrubach. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n.

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 25,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

(1) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Marktgemeindeverwaltung Gößweinstein bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält der Markt Gößweinstein eine Entschädigung, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Gößweinstein und dem Schulverband Gößweinstein aus dem Jahr 1997 geregelt ist.

§ 9 Kassengeschäfte des Verbandes

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband eine gesonderte Investitionsumlage erheben. Der Verteilungsmaßstab wird jeweils von der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 20.01., 20.04., 20.07. und 20.10. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung vom 16.12.1998, 11.01./24.02.1999.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Satzungen des Schulverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekanntgemacht.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktes Gößweinstein.
- (4) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird auf der Homepage des Marktes Gößweinstein und der Gemeinde Obertrubach veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Gößweinstein vom 18.02.2003 in der Fassung vom 02.06.2020, Amtsblatt Landkreis Forchheim vom 03.06.2020, außer Kraft.

Gößweinstein, 18.02.2021
Schulverband Gößweinstein
Der Verbandsvorsitzende

Hanngörg Zimmermann



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Forchheim am 24.02.2021, Nr. 6/2021, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 26.02.2021

Markt Gößweinstein

i. A.

Thiem

